

SATZUNG

PRÄAMBEL

Im Bewusstsein ihrer gesellschaftlichen Verantwortung errichtet die CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB über die CMS Hasche Sigle Verwaltungs-GmbH die CMS Stiftung GmbH. Die CMS Stiftung GmbH soll Personen und Personengruppen den Zugang zum Recht ermöglichen, die ohne entsprechende Unterstützung Schwierigkeiten hätten, diesen Zugang zu finden und ihre Rechte geltend zu machen. Die CMS Stiftung GmbH ist als gemeinnützige Gesellschaft ausgestaltet; sie übernimmt keine eigene Rechtsberatung.

I. Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
CMS Stiftung GmbH.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2

Geschäftsjahr, Dauer

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit begrenzt.

§ 3

Gesellschaftszweck

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung
 - a) der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
 - b) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
 - c) des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO),
 - d) der Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene und für Opfer von Straftaten (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO),

- e) der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO),
- f) der Kriminalprävention (§ 52 Abs. 2 Nr. 20 AO),
- g) des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO)

sowie

- h) die selbstlose Unterstützung von in § 53 AO genannten Personen.
- (3) Diese Zwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Gesellschaft Mittel beschafft, z.B. durch Spenden, und diese an andere Körperschaften oder an juristische Personen des öffentlichen Rechts weiterleitet, welche diese Mittel unmittelbar für die Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke verwenden. Sollten unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften des privaten Rechts gefördert werden, so müssen diese selbst als steuerbegünstigt anerkannt sein (§ 58 Nr. 1 AO). Durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln soll benachteiligten Personen oder Personengruppen der Zugang zum Recht erleichtert und ihnen geholfen werden, ihre Rechte geltend zu machen.
- (4) Die Gesellschaft kann die Trägerschaft für eine oder mehrere unselbstständige, gemeinnützige und mildtätige Stiftungen übernehmen.

§ 4

Selbstlosigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vermögensbindung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 3 Abs. 2 genannten Zwecke.

§ 6 Stammkapital, Stiftungsvermögen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00. Es ist in einen Geschäftsanteil zu € 25.000,00 eingeteilt. Die Einlagen sind geleistet.
- (2) Der Gesellschaft wurde Vermögen zugewandt zu dem Zweck, die daraus verfügbaren Erträge selbstlos, ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden. Das Stammkapital der Gesellschaft ist Teil dieses Vermögens. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Dem Vermögen der Gesellschaft wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Gesellschaft darf derartige Zuwendungen sowie unmittelbar zu verwendende Spenden annehmen. Vermögensschichtungen sind zulässig.
- (4) Die Gesellschaft ist als Verbrauchsstiftung GmbH gestaltet. Das Vermögen der Gesellschaft darf zur Verwirklichung ihrer satzungsmäßigen Zwecke ganz oder teilweise innerhalb eines Zeitraums von mindestens zehn Jahren nach der Gründung verbraucht werden. Der Verbrauch muss unterbleiben, soweit er die Erfüllung des Gesellschaftszwecks über eine Gesamtdauer von zumindest zehn Jahren gefährden würde. Die Regelungen des GmbH-Gesetzes zur Kapitalerhaltung bleiben unberührt.

II. Geschäftsführung und Vertretung

§ 7 Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Bestellung und Abberufung sowie die Regelung der Anstellungsverhältnisse obliegt den Gesellschaftern.

§ 8 Aufgaben und Rechte der Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte nach den Bestimmungen der Gesetze, insbesondere den Bestimmungen des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, des Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsordnung und den Weisungen der Gesellschafter zu führen.

- (2) Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb nicht mit sich bringt, dürfen die Geschäftsführer nur mit Zustimmung der Gesellschafter vornehmen. Die Gesellschafter bestimmen in einer Geschäftsordnung die zustimmungsbedürftigen Handlungen näher und legen weitere Handlungen fest, die nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Zu den in § 11 Abs. 1 Buchst. d bis f genannten Beschlussgegenständen dürfen die Geschäftsführer in Gesellschafterversammlungen abhängiger Unternehmen erst abstimmen, wenn die Gesellschafter dem zuvor entsprechend § 11 Abs. 2 zugestimmt haben.
- (3) In dringenden Fällen dürfen die Geschäftsführer auch ohne die erforderliche Zustimmung handeln. Sie haben die Gesellschafter unverzüglich über die vorgenommenen Handlungen und den Grund der Eilbedürftigkeit zu unterrichten.

§ 9 Vertretung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Geschäftsführer können zur Einzelvertretung berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

III. Innere Ordnung der Gesellschafter, Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlungen

§ 10 Besondere Aufgaben und Rechte der Gesellschafter

- (1) Die Gesellschafter sollen in einer Geschäftsordnung regeln,
 - a) welche Informationen die Geschäftsführer laufend zu erteilen haben und zu welchen Zeiten;
 - b) welche Handlungen die Geschäftsführer nur mit Zustimmung der Gesellschafter vornehmen dürfen.
- (2) Die Gesellschafter können Richtlinien für die Verwaltung des Vermögens und die Verwendung der verfügbaren Erträge erlassen. Sie haben für die Einhaltung der Richtlinien zu sorgen.
- (3) Die Gesellschafter können den Geschäftsführern Weisungen erteilen. Sie sollen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn ihnen dies im Interesse der Gesellschaft und ihrer gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke notwendig oder zweckmäßig erscheint.

§ 11 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter treffen ihre Entscheidungen in den Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschlussfas-

sung. Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen insbesondere die

- a) Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung (§ 14);
 - b) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie die Regelung der Anstellungsverhältnisse mit ihnen (§ 7);
 - c) Entlastung der Geschäftsführer und von Mitgliedern eines Kuratoriums;
 - d) Änderung des Gesellschaftsvertrags;
 - e) Auflösung der Gesellschaft (§ 15 Abs. 1) und die Verwendung ihres Vermögens (§ 15 Abs. 3);
 - f) Übertragung von Beteiligungen an Unternehmen, an welchen die Gesellschaft unmittelbar beteiligt ist, sowie Strukturmaßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;
 - g) sonstigen Angelegenheiten, die dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz der Beschlussfassung der Gesellschafter unterstellen.
- (2) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Beschlüsse der Gesellschafter in den in Abs. 1 Buchst. d bis f näher bezeichneten Angelegenheiten („Grundlagenbeschlüsse“), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Stimmen. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag oder im Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit gefordert wird, bedürfen die sonstigen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden bei den Beschlussfassungen nicht mitgezählt.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafter können nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift über die Beschlussfassung angefochten werden.

§ 12

Gesellschafterversammlungen

- (1) Die Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in Versammlungen gefasst. Die Geschäftsführer können Beschlüsse auch auf jede andere Art herbeiführen, wenn kein Gesellschafter widerspricht.
- (2) Die Gesellschafterversammlungen werden unter Wahrung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen durch die Geschäftsführer einberufen; es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer. Jeder Gesellschafter kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Versammlung verlangen.
- (3) Innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres findet die ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführer und von Mitgliedern eines Kuratoriums zu beschließen ist. Sie ist unverzüglich nach Zuleitung des Jahresabschlusses an die Gesellschafter oder gleichzeitig mit dieser einzuberufen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß eingeladen sind und Gesellschafter mit wenigstens 75 % des Stammkapitals in der Versammlung anwesend oder vertreten sind. Gesellschafter können sich nur durch Mitgesellschafter vertreten lassen. Ist eine Gesellschafter-

versammlung nicht beschlussfähig, ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht darauf beschlussfähig, wie viele Gesellschafter in ihr anwesend oder vertreten sind. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- (5) Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der Gesellschafter, der von allen Anwesenden die höchste Beteiligung an der Gesellschaft hält. Der Vorsitzende leitet die Gesellschafterversammlungen und bestimmt die Reihenfolge, in der zu den Gegenständen der Tagesordnung zu verhandeln ist.
- (6) Soweit über die Gesellschafterversammlungen nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende und ein etwaiger Schriftführer zu unterzeichnen haben. In den Niederschriften sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse festzuhalten. Den Gesellschaftern ist jeweils innerhalb von sechs Wochen nach einer Versammlung eine Abschrift der Niederschrift zuzusenden. Entsprechendes gilt für nicht in Versammlungen gefasste Gesellschafterbeschlüsse.

IV. Kuratorium

§ 13

Aufgaben, Bestellung und Abberufung

Bei der Gesellschaft kann ein Kuratorium zur Beratung der Gesellschafter und der Geschäftsführer bei der Verfolgung der gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke eingerichtet werden. Über die Zahl der Mitglieder sowie über deren Bestellung und jederzeit mögliche Abberufung entscheiden die Gesellschafter. Die Gesellschaft kann einzelnen Mitgliedern des Kuratoriums eine Vergütung gewähren. Einzelheiten beschließen die Gesellschafter.

V. Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

§ 14

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.
- (2) Das Jahresergebnis darf nur im Einklang mit den gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken der Gesellschaft (§ 3) und unter Beachtung des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verwendet werden. Soweit danach zulässig, dürfen Rücklagen gebildet werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 15

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Haben die Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft beschlossen (§ 11 Abs. 1 Buchst. d), sind Liquidatoren die Geschäftsführer. Die Gesellschafter können andere Liquidatoren bestellen.
- (2) Die Beschlüsse über die Verwendung des Liquidationserlöses dürfen erst ausgeführt werden, wenn die zuständige Finanzbehörde die Unbedenklichkeit erklärt hat.

§ 16

Haftung der Organe, Ersatz von Auslagen

Die Haftung der Gesellschafter, Geschäftsführer und Kuratoren ist, soweit zulässig, auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt. Geschäftsführer und Kuratoren haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, zu denen auch eine etwa anfallende Umsatzsteuer zählt; sie erhalten für ihre Tätigkeit keine darüber hinausgehende Vergütung.

§ 17

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 18

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von rechtswirksamen Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein Ergebnis erreicht wird, das der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.
- (2) Entsprechendes gilt, wenn sich eine Bestimmung dieses Vertrags jetzt oder später den angestrebten steuerlichen Zielsetzungen als hinderlich erweist.